

Gesetz vom 14. Juli 2016, mit dem das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 2014 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 2014 - Bgld. GemBG 2014, LGBl. Nr. 42/2014, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 48/2015, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Eintrag zu § 88 wird folgender Eintrag eingefügt:

„§ 88a Trauungsentschädigung“

b) Nach dem Eintrag zum VII. Hauptstück wird folgender Eintrag eingefügt:

**„1. Abschnitt
Gemeinsame Bestimmungen“**

c) Die Einträge zu §§ 142 und 143 lauten:

„§ 142 Einreihung in das Entlohnungsschema IL oder gb

§ 143 Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas IL und des Entlohnungsschemas gb“

d) Der Eintrag zu § 144 lautet:

„§ 144 (entfallen)“

e) Nach dem Eintrag zu § 150 werden folgende Einträge eingefügt und ersetzt:

„§ 150a Kündigung

2. Abschnitt

**Besondere Bestimmungen für Betreuungspersonen der
Entlohnungsgruppen I2b1 und I3**

§ 150b Anwendungsbereich

§ 150c Monatsentgelt

3. Abschnitt

**Besondere Bestimmungen für Betreuungspersonen der
Entlohnungsgruppen gb1 und gb2**

§ 150d Anwendungsbereich

§ 150e Dienstzeit

§ 151 Monatsentgelt“

f) Nach dem Eintrag zum VIIa. Hauptstück wird folgender Eintrag eingefügt:

**„1. Abschnitt
Gemeinsame Bestimmungen“**

g) Nach dem Eintrag zu § 151k werden folgende Einträge eingefügt:

**„2. Abschnitt
Besondere Bestimmungen für pädagogische Fachkräfte
der Entlohnungsgruppen l2b1 und l3**

§ 151l Anwendungsbereich
§ 151m Monatsentgelt

**3. Abschnitt
Besondere Bestimmungen für pädagogische Fachkräfte
der Entlohnungsgruppen gb1 und gb2**

§ 151n Anwendungsbereich
§ 151o Dienstzeit
§ 151p Monatsentgelt“

h) Nach dem Eintrag zu § 157f werden folgende Einträge eingefügt:

„§ 157g Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBI. Nr. xx/xxxx - Optionsrecht für pädagogische Fachkräfte und Betreuungspersonen
§ 157h Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBI. Nr. xx/xxxx - Helferinnen und Helfer
§ 157i Anpassung der Wahrungszulagen für das Jahr 2016“

2. In § 1 Abs. 3 wird das Wort „öffentlich“ durch das Wort „öffentlich-rechtliches“ ersetzt.

3. In § 10 Abs. 1 wird die Wortfolge „Wiesungs- oder Kontrollverhältnis“ durch die Wortfolge „Weisungs- oder Kontrollverhältnis“ ersetzt.

4. § 15 Abs. 6 entfällt.

5. Die Tabelle in § 57 lautet:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	gv1	gv2	gv3	gv4	gv5
1	3.271,30	2.483,40	2.014,20	1.879,70	1.815,30
2	3.438,40	2.594,40	2.067,80	1.912,10	1.841,50
3	3.605,60	2.705,40	2.121,40	1.944,60	1.867,80
4	3.772,70	2.816,40	2.175,00	1.977,00	1.894,00
5	3.939,90	2.927,50	2.228,70	2.009,40	1.920,20
6	4.107,00	3.038,60	2.282,40	2.041,80	1.946,50
7	4.274,30	3.149,60	2.336,00	2.074,20	1.972,70
8	4.441,40	3.260,50	2.389,60	2.106,50	1.999,00
9	4.608,40	3.371,60	2.443,20	2.139,10	2.025,20
10	4.775,70	3.482,60	2.496,80	2.171,40	2.051,40
11	4.838,40	3.593,60	2.550,50	2.203,80	2.077,70
12	-	3.663,00	2.590,70	2.228,20	2.097,30

6. Die Tabelle in § 58 Abs. 1 lautet:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	gh1	gh2	gh3	gh4	gh5
1	1.969,00	1.886,50	1.851,50	1.815,30	1.776,70
2	2.017,10	1.926,30	1.885,30	1.841,50	1.791,30
3	2.065,10	1.966,10	1.919,20	1.867,80	1.805,80

4	2.113,20	2.006,00	1.953,10	1.894,00	1.820,40
5	2.161,30	2.045,90	1.986,90	1.920,20	1.834,80
6	2.209,40	2.085,60	2.020,70	1.946,50	1.849,40
7	2.257,60	2.125,50	2.054,70	1.972,70	1.863,90
8	2.305,60	2.165,30	2.088,60	1.999,00	1.878,50
9	2.353,70	2.205,10	2.122,40	2.025,20	1.893,00
10	2.401,70	2.245,00	2.156,40	2.051,40	1.907,60
11	2.437,80	2.284,80	2.190,20	2.077,70	1.922,10
12	2.485,90	2.314,60	2.215,50	2.097,30	1.933,00

7. In § 62 Abs. 1 werden ersetzt:

- a) der Betrag „458“ durch den Betrag „464,00“,
- b) der Betrag „559,70“ durch den Betrag „567,00“,
- c) der Betrag „661,50“ durch den Betrag „670,10“,
- d) der Betrag „763,30“ durch den Betrag „773,20“.

8. In § 62 Abs. 3 wird nach dem Wort „Gemeindeverbänden“ die Wortfolge „, mit Ausnahme der in den Anwendungsbereich des VIII. Hauptstückes fallenden Gemeindeverbände,“ eingefügt.

9. Dem § 62 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Leiterinnen und Leitern von Ämtern der in den Anwendungsbereich des VIII. Hauptstückes fallenden Gemeindeverbände gebührt jedoch höchstens die Funktionszulage der Funktionszulagengruppe 2. Sind diese Leiterinnen und Leiter gleichzeitig Leiterinnen und Leiter von Gemeindeämtern, so gebührt ihnen die Funktionszulage nur in der Höhe von 30 % der in Abs. 1 vorgesehenen Zulage.“

10. In § 68 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „, höchstens jedoch im Ausmaß der in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde verbrachten für die Vorrückung wirksamen Zeiten“.

11. Dem § 68 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„In all diesen Fällen ist das Ausmaß des Vorbildungsausgleichs mit dem Besoldungsdienstalter im Zeitpunkt des Studienabschlusses begrenzt.“

12. Nach § 88 wird folgender § 88a eingefügt:

„§ 88a

Trauungsentschädigung

(1) Gemeindebediensteten, die als Standesbeamtinnen oder als Standesbeamte eine Trauung außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden vornehmen, gebührt anstelle einer Überstundenvergütung oder einer Sonn- und Feiertagsvergütung und anstelle von Reisegebühren sowie als Ersatz für sonstige Aufwendungen mit Ausnahme der Entschädigung für Kleidung (Bekleidungs pauschale) eine Trauungsentschädigung. Diese beträgt

- 1. für Trauungen an Werktagen außer Samstag 6,09 %
- 2. für Trauungen an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen 9,14 %

des Referenzbetrags gemäß § 4 Abs. 4 LBBG 2001 für jede vorgenommene Trauung.

(2) Abs. 1 ist - abweichend von § 1 Abs. 1 - auch auf Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte anzuwenden. § 44 Abs. 5 LBBG 2001 ist nicht anzuwenden. Die Trauungsentschädigung ist nicht ruhegenussfähig und begründet keinen Anspruch auf eine Nebengebühreuzulage zum Ruhegenuss.“

13. Dem § 90 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Abweichend von § 101 Abs. 2 LBBG 2001 erlischt der Anspruch auf Reisegebühren, wenn er von den Gemeindebediensteten nicht innerhalb von zwölf Kalendermonaten nach Ablauf jenes Kalendermonats, in dem der Anspruch auf Reisegebühren entstanden ist, bei ihrer Dienststelle geltend gemacht wird.“

14. Nach der Überschrift des VII. Hauptstückes wird folgende Abschnittsbezeichnung samt Überschrift eingefügt:

**„1. Abschnitt
Gemeinsame Bestimmungen“**

15. § 142 lautet:

„§ 142

Einreihung in das Entlohnungsschema IL oder gb

Die Betreuungspersonen sind nach Maßgabe der §§ 150b bis 151 in das Entlohnungsschema IL oder in das Entlohnungsschema gb einzureihen.“

16. Die Überschrift des § 143 lautet:

„Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas IL und des Entlohnungsschemas gb“

17. Dem § 143 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Entlohnungsschema gb umfasst die Entlohnungsgruppen gb1, gb2 und gb3.“

18. In § 143 Abs. 2 wird nach der Gruppenbezeichnung „l2b1“ das Wort und die Gruppenbezeichnung „oder gb1“ eingefügt.

19. § 143 Abs. 3 lautet:

„(3) Voraussetzung für die Einreihung in die Entlohnungsgruppe l3 oder gb2 ist

1. die Verwendung als Betreuungsperson (im Freizeitteil ganztägiger Schulformen) und
2. a) der erfolgreiche Abschluss des Hochschullehrganges für Freizeitpädagogik gemäß dem Hochschulgesetz 2005 oder
b) der Nachweis der Befähigung zur Ausübung von Erziehungstätigkeiten im Rahmen der Freizeit an ganztägigen Schulformen (Schulische Freizeit-Betreuungsverordnung, BGBl. II Nr. 159/2015).“

20. In § 143 Abs. 4 zweiter Satz wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

21. In § 143 Abs. 5 Z 2 und 3 werden das Zitat „§ 3 Abs. 8“ durch das Zitat „§ 3b Abs. 1“ und das Zitat „§ 5 Bgl. LVBG 2013“ durch die Wortfolge „das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtner(innen) und Erzieher(innen)“ ersetzt.

22. Die Tabelle in § 144 Abs. 1 lautet:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe	
	l2b1	l3
	Euro	
1	1.853,60	1.664,70
2	1.887,00	1.691,40
3	1.921,10	1.718,10
4	1.957,10	1.745,00
5	2.036,80	1.779,10
6	2.132,30	1.832,30
7	2.228,20	1.899,30
8	2.323,30	1.969,90
9	2.418,70	2.042,60
10	2.514,10	2.116,50
11	2.636,80	2.190,00
12	2.768,80	2.263,60
13	2.900,50	2.338,10
14	3.031,90	2.426,20
15	3.152,20	2.528,20
16	3.272,60	2.630,00
17	3.401,50	2.731,40

18	3.523,80	2.833,00
19	3.553,70	2.883,70

23. § 144 entfällt.

24. In § 148 Abs. 2 wird die Wortfolge „Vorbereitungsarbeiten, Koordinierungsgespräche und Elternberatung“ durch die Wortfolge „Vor- und Nachbereitungsarbeiten“ ersetzt.

25. Dem § 148 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Zu den Vor- und Nachbereitungsarbeiten im Sinne des Abs. 1 zählen insbesondere die in § 151g Abs. 4 Z 1 bis 5 angeführten Aufgaben.“

26. In § 149 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „der gesetzlichen Beurlaubung (Abs. 2)“ die Wortfolge „jedoch ausschließlich des 11. November, 24. Dezember und 31. Dezember“ eingefügt.

27. Der Wortlaut des § 151 erhält die Paragrafenbezeichnung „§ 150a“.

28. Nach § 150a (neu) wird folgender 2. und 3. Abschnitt eingefügt:

„2. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für Betreuungspersonen der Entlohnungsgruppen I2b1 und I3

§ 150b

Anwendungsbereich

Unbeschadet des § 32 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 ist dieser Abschnitt auf jene Betreuungspersonen anzuwenden, die bereits am 31. August 2016 als Betreuungsperson oder als pädagogische Fachkraft (§ 151a Abs. 1) in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde gestanden sind und keine Erklärung nach § 157g abgegeben haben.

§ 150c

Monatsentgelt

(1) Das Monatsentgelt der in § 150b genannten Betreuungspersonen beträgt:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe	
	I2b1	I3
	Euro	
1	1.853,60	1.664,70
2	1.887,00	1.691,40
3	1.921,10	1.718,10
4	1.957,10	1.745,00
5	2.036,80	1.779,10
6	2.132,30	1.832,30
7	2.228,20	1.899,30
8	2.323,30	1.969,90
9	2.418,70	2.042,60
10	2.514,10	2.116,50
11	2.636,80	2.190,00
12	2.768,80	2.263,60
13	2.900,50	2.338,10
14	3.031,90	2.426,20
15	3.152,20	2.528,20
16	3.272,60	2.630,00
17	3.401,50	2.731,40
18	3.523,80	2.833,00
19	3.553,70	2.883,70

(2) Abweichend von § 66 Abs. 2 beträgt der Vorrückungszeitraum zwei Jahre.

3. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für Betreuungspersonen der Entlohnungsgruppen gb1 und gb2

§ 150d

Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt ist auf jene Betreuungspersonen anzuwenden, die ab dem 1. September 2016 ein Dienstverhältnis zur Gemeinde als Betreuungsperson oder als pädagogische Fachkraft (§ 151a Abs. 1) begründen oder eine Erklärung nach § 157g abgegeben haben.

§ 150e

Dienstzeit

Mindestens die Hälfte der Vor- und Nachbereitungszeit (§ 148 Abs. 2 und 4) ist in der Schule abzuleisten. Die in der Schule abzuleistende Vor- und Nachbereitungszeit ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse durch einen Dienstplan möglichst gleichmäßig bleibend aufzuteilen. § 151o Abs. 2 und 3 ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle einer wöchentlichen Aufsichtspflicht von zwei Stunden eine solche von einer Stunde tritt.

§ 151

Monatsentgelt

Das Monatsentgelt der Gemeindebediensteten des Entlohnungsschemas gb, Entlohnungsgruppen gb1 und gb2, beträgt:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe	
	gb1	gb2
	Euro	
1	2.334,40	2.094,80
2	2.438,70	2.150,50
3	2.543,10	2.206,30
4	2.647,40	2.262,00
5	2.751,90	2.317,80
6	2.856,30	2.373,70
7	2.960,60	2.429,40
8	3.064,90	2.485,20
9	3.169,30	2.540,90
10	3.273,60	2.596,70
11	3.378,00	2.652,50
12	3.443,20	2.694,30

29. Nach der Überschrift des VIIa. Hauptstückes wird folgende Abschnittsbezeichnung samt Überschrift eingefügt:

„1. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen“

30. § 151a Abs. 1 lautet:

„(1) Soweit § 157g nicht anderes bestimmt, ist dieses Hauptstück auf Gemeindebedienstete anzuwenden, die in einer Kinderbetreuungseinrichtung als pädagogische Fachkräfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 12 des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009 - Bgld. KBBG 2009, LGBl. Nr. 7/2009 - im Folgenden als „pädagogische Fachkräfte“ bezeichnet - oder als Helferinnen oder Helfer im Sinne des § 14 Bgld. KBBG 2009 verwendet werden.“

31. Der Wortlaut des § 151b erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Auf Helferinnen und Helfer sind die Aufnahmevoraussetzungen des § 14 Abs. 2 Bgld. KBBG 2009 anzuwenden.“

32. In § 151c Abs. 1 wird die Wortfolge „in die Entlohnungsgruppe l2b1 (§ 144)“ durch die Wortfolge „in die Entlohnungsgruppe l2b1 (§ 150c Abs. 1) oder in die Entlohnungsgruppe gb1 (§ 151)“ und die Wortfolge „in die Entlohnungsgruppe l3 (§ 144)“ durch die Wortfolge „in die Entlohnungsgruppe l3 (§ 150c Abs. 1) oder in die Entlohnungsgruppe gb2 (§ 151)“ ersetzt.

33. Nach § 151c Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Helferinnen und Helfer sind in das Entlohnungsschema gb, Entlohnungsgruppe gb3, einzustufen. Das Monatsentgelt in der Entlohnungsgruppe gb3 beträgt:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe gb3
	Euro
1	1.879,70
2	1.912,10
3	1.944,60
4	1.977,00
5	2.009,40
6	2.041,80
7	2.074,20
8	2.106,50
9	2.139,10
10	2.171,40
11	2.203,80
12	2.228,20

34. In § 151c Abs. 3 wird nach der Wortfolge „der pädagogischen Fachkraft“ die Wortfolge „oder der Helferin oder des Helfers“ eingefügt.

35. In § 151c Abs. 5 wird nach der Wortfolge „Auf pädagogische Fachkräfte“ die Wortfolge „, Helferinnen und Helfer“ eingefügt.

36. In § 151e Abs. 1 wird nach der Wortfolge „der Entlohnungsgruppe l2b1“ die Wortfolge „oder der Entlohnungsgruppe gb1“ eingefügt und der Betrag „78,80“ durch den Betrag „79,80“ ersetzt.

37. In § 151e Abs. 3 werden ersetzt:

- a) der Betrag „244,50“ durch den Betrag „247,70“;
- b) der Betrag „181,70“ durch den Betrag „184,10“;
- c) der Betrag „122,80“ durch den Betrag „124,40“;
- d) der Betrag „79,50“ durch den Betrag „80,50“.

38. Dem § 151e wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Sonderkindergärtnerinnen und Sonderkindergärtern sowie Erzieherinnen und Erziehern an Sonderhorten der Entlohnungsgruppe l2b1 oder der Entlohnungsgruppe gb1 gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von 203,80 Euro.“

39. In § 151g Abs. 1 erster Satz wird nach dem Wort „entfallen“ die Wortfolge „bei pädagogischen Fachkräften“ eingefügt.

40. In § 151g Abs. 1 zweiter Satz wird die Wortfolge „Vorbereitungsarbeiten, Koordinierungsgespräche und Elternberatung“ durch die Wortfolge „Vor- und Nachbereitungsarbeiten“ ersetzt.

41. Dem § 151g wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Zu den Vor- und Nachbereitungsarbeiten im Sinne des Abs. 1 zählen insbesondere

1. die Vorbereitung und Dokumentation der pädagogischen Arbeit,
2. die Zusammenarbeit mit den Eltern,
3. Besprechungen zur Koordinierung gemeinsamer Fragen der Bildungs- und Erziehungsarbeit,
4. die fachspezifische Fortbildung an Arbeitstagen, soweit die im Dienstplan vorgeschriebene Gruppenarbeitszeit überschritten wird,

5. administrative Aufgaben und
6. bei heilpädagogischen Kindergartengruppen und Hortgruppen überdies die Vorbereitung von spezifischen Fördermaßnahmen.“

42. § 151h lautet:

„§ 151h

Erholungsurlaub

(1) § 149 Abs. 1 ist auf pädagogische Fachkräfte mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Schuljahres das Kindergartenjahr tritt. Als Kindergartenjahr gilt dabei jeweils der Zeitraum vom 1. September bis zum 31. August.

(2) Die pädagogischen Fachkräfte gelten an Arbeitstagen (Montag bis Freitag), an denen die Kinderbetreuungseinrichtung geschlossen ist, insoweit als beurlaubt, als das in § 149 Abs. 1 angeführte Urlaubsausmaß nicht überschritten wird.“

43. In § 151i Abs. 1 wird nach der Wortfolge „pädagogische Fachkräfte“ die Wortfolge „sowie auf Helferinnen und Helfer“ eingefügt.

44. Der Wortlaut des § 151k erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Abs. 1 ist auf Helferinnen und Helfer sinngemäß anzuwenden.“

45. Nach § 151k wird folgender 2. und 3. Abschnitt eingefügt:

„2. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für pädagogische Fachkräfte der Entlohnungsgruppen l2b1 und l3

§ 151l

Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt ist auf jene pädagogischen Fachkräfte anzuwenden, die bereits am 31. August 2016 als pädagogische Fachkraft oder als Betreuungsperson (§ 141 Abs. 1) in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde gestanden sind und keine Erklärung nach § 157g abgegeben haben.

§ 151m

Monatsentgelt

Das Monatsentgelt der in § 151l genannten pädagogischen Fachkräfte richtet sich nach § 150c Abs. 1 in Verbindung mit § 151c Abs. 1. § 150c Abs. 2 ist anzuwenden.

3. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für pädagogische Fachkräfte der Entlohnungsgruppen gb1 und gb2

§ 151n

Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt ist auf jene pädagogischen Fachkräfte anzuwenden, die ab dem 1. September 2016 ein Dienstverhältnis zur Gemeinde als pädagogische Fachkraft oder als Betreuungsperson (§ 141 Abs. 1) begründen oder eine Erklärung nach § 157g abgegeben haben.

§ 151o

Dienstzeit

(1) Mindestens die Hälfte der Vor- und Nachbereitungszeit (§ 151g Abs. 1 und 4) ist in der Kinderbetreuungseinrichtung abzuleisten. Die in der Kinderbetreuungseinrichtung abzuleistende Vor- und Nachbereitungszeit ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse durch einen Dienstplan möglichst gleichmäßig bleibend aufzuteilen.

(2) Zu den Vor- und Nachbereitungsarbeiten zählt auch die Beaufsichtigung der Kinder vor Beginn und nach Ende der Gruppenarbeitszeit (Randzeit).

Die pädagogischen Fachkräfte sind - wenn dies angeordnet wird - verpflichtet, von der in der Kinderbetreuungseinrichtung abzuleistenden wöchentlichen Vor- und Nachbereitungszeit höchstens zwei Stunden wöchentlich die Kinder in den Randzeiten (Abs. 1) zu beaufsichtigen.

(3) Bei teilzeitbeschäftigten pädagogischen Fachkräften verringern sich die Pflichtzeiten nach den Abs. 1 und 2 entsprechend dem Ausmaß der Teilbeschäftigung.

§ 151p

Monatsentgelt

Das Monatsentgelt der in § 151n genannten pädagogischen Fachkräfte richtet sich nach § 151 in Verbindung mit § 151c Abs. 1.“

46. In § 157a Abs. 6 erster Satz wird das Zitat „Abs. 3 und 4“ durch das Zitat „Abs. 4 und 5“ ersetzt.

47. In § 157a werden nach Abs. 6 folgende Abs. 6a und 6b eingefügt:

„(6a) Das nach den Abs. 4 bis 6 festgesetzte Besoldungsdienstalter ist auch der Bemessung der Bezüge für Zeiten vor dem 1. November 2015 zugrunde zu legen. Eine Neubemessung der gebührenden Bezüge und Nebengebühren durch die Gemeinde hat gemäß Abs. 6 für Zeiten vor dem 1. November 2015 ausschließlich auf Antrag der Gemeindebediensteten zu erfolgen. Alle vor dem Inkrafttreten der Besoldungsreform 2015 (1. November 2015) geltenden Bestimmungen über die Beträge für Bezüge und Vergütungen und die weiteren besoldungsrechtlichen Bestimmungen sind dabei in der jeweils geltenden Fassung unverändert anzuwenden, soweit ihre Anwendung nicht durch das Gesetz LGBl. Nr. 48/2015 ausgeschlossen wurde. § 66 ist daher ausschließlich in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 48/2015 anzuwenden, für die Einstufung und Vorrückung ist somit auch für Zeiten vor dem 1. November 2015 ausschließlich das nach den Abs. 4 bis 6 festgesetzte Besoldungsdienstalter maßgebend.

(6b) Bei der Neubemessung von Bezügen und Nebengebühren für Zeiten vor dem 1. November 2015 ist das nach den Abs. 4 bis 6 festgesetzte Besoldungsdienstalter jeweils entsprechend um die Dauer der vor dem 1. November 2015 liegenden für die Vorrückung wirksam gewordenen Zeiten zu vermindern. Zusätzlich ist zur Wahrung der bereits empfangenen Bezüge und Nebengebühren von einem nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verbesserten Besoldungsdienstalter auszugehen:

1. um vier Jahre verbessert in den Entlohnungsgruppen gv1 bis gv5 und gh1 bis gh5,
2. um zwei Jahre verbessert in den Entlohnungsgruppen l2b1 und l3.

Diese Verbesserung des Besoldungsdienstalters ist ausschließlich für die besoldungsrechtliche Stellung vor dem 1. November 2015 maßgebend und hat keine Auswirkungen auf die bereits erfolgte Überleitung und die ab dem 1. November 2015 gebührenden Bezüge.“

48. § 157c Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Sofern die Bestimmung auf das Erreichen der Entlohnungsstufe alter Fassung abstellt, gilt dieses Erfordernis ab 1. November 2015 erst ab einer Verweildauer

1. von mehr als einem Jahr und sechs Monaten bei der Entlohnungsgruppe gv1,
2. von mehr als zwei Jahren und sechs Monaten bei der Entlohnungsgruppe gv2,
3. von mehr als drei Jahren bei den Entlohnungsgruppen gv3 bis gv5 und gh1 bis gh5,
4. von mehr als sechs Monaten bei der Entlohnungsgruppe l2b1,
5. von mehr als einem Jahr bei der Entlohnungsgruppe l3

in der Entlohnungsstufe neuer Fassung als erfüllt.“

49. In § 157f Abs. 2 wird die Wort- und Zitatfolge „der § 39 Abs. 3 und die §§ 42b bis 42g, 43, 44, 44d und 46 VBG“ durch die Wort- und Zitatfolge „der § 90c Abs. 3 und die §§ 90h bis 90o, 90s und 91a VBG“ ersetzt.

50. Nach § 157f werden folgende §§ 157g, 157h und 157i eingefügt:

„§ 157g

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. xx/xxxx - Optionsrecht für pädagogische Fachkräfte und Betreuungspersonen

(1) Die als pädagogische Fachkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen oder als Betreuungspersonen in der schulischen Tagesbetreuung verwendeten Bediensteten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des

Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx bereits im Dienst der Gemeinde stehen, können gegenüber dem Dienstgeber schriftlich erklären, dass für sie §§ 151n und 151o statt der §§ 151l und 151m bzw. §§ 150d und 151 statt §§ 150b und 150c anzuwenden sind. Eine solche schriftliche Erklärung ist unwirksam, wenn ihr die Gemeindebediensteten eine Bedingung beigefügt haben. Die Abgabe einer solchen Erklärung ist nur einmal zulässig.

(2) Die Erklärung kann bis spätestens 28. Februar 2017 abgegeben werden; sie kann nicht widerrufen werden. Die Erklärung wird mit dem auf die Abgabe der Erklärung folgenden Monatsersten wirksam, sofern in der Erklärung nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, der nur der erste Tag eines Kalendermonats sein darf und nach dem 31. August 2016 sowie vor dem 1. März 2017 liegen muss. Wird die Erklärung im September 2016 abgegeben, kann in der Erklärung auch der 1. September 2016 als Wirksamkeitstermin bestimmt werden.

(3) Der Dienstgeber hat den optierenden Gemeindebediensteten die neue besoldungsrechtliche Stellung schriftlich mitzuteilen. Dieses Schreiben gilt als Änderung des Dienstvertrags.

(4) Im Fall einer Option richtet sich die Einstufung und die nächste Vorrückung der Gemeindebediensteten nach ihrem Besoldungsdienstalter. Die §§ 157a und 157b sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. mit der Vorrückung in die Überleitungsstufe sich das Besoldungsdienstalter in der Entlohnungsgruppe gb1 um sechs Monate und in der Entlohnungsgruppe gb2 um ein Jahr erhöht und
2. ab dem Wirksamwerden der Optionserklärung in den Entlohnungsgruppen gb1 und gb2 keine Wahrungszulagen gebühren.

(5) Abweichend von § 157f Abs. 3 ist § 144a Abs. 3 auf alle Betreuungspersonen anzuwenden, die eine Erklärung nach Abs. 1 abgegeben haben.

§ 157h

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. xx/xxxx - Helferinnen und Helfer

(1) Soweit Abs. 3 nicht anderes bestimmt, ist das VIIa. Hauptstück mit Ausnahme des § 151c Abs. 2 bis 5 und des § 151k auch auf Helferinnen und Helfer anzuwenden, die bereits am 31. August 2016 als Helferin oder Helfer in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde gestanden sind.

(2) Die Einstufung und die nächste Vorrückung der in Abs. 1 angeführten Helferinnen und Helfer richtet sich nach ihrem Besoldungsdienstalter. Soweit in diesem Gesetz auf die Entlohnungsgruppe gv4 Bezug genommen wird, ist auch die Entlohnungsgruppe gb3 umfasst.

(3) Abweichend von Abs. 1 und von § 32 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 ist das VIIa. Hauptstück nicht auf jene Helferinnen und Helfer anzuwenden, für die gemäß § 10 GemBÜG 2014 weiterhin das Gemeindebedienstetengesetz 1971 gilt.

§ 157i

Anpassung der Wahrungszulagen für das Jahr 2016

Die Überleitungsbeträge als Bemessungsgrundlage für die Wahrungszulage nach § 157a Abs. 6 oder Abs. 8 erhöhen sich bei übergeleiteten Gemeindebediensteten.“

51. § 158 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 162/2015,
2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 161/2013,
3. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609/1977, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 162/2015,
4. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2013,
5. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 152/2015,
6. Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2015,

7. Betriebspensionengesetz - BPG, BGBl. Nr. 282/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 152/2015,
8. Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung - BAK-G, BGBl. I Nr. 72/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2015,
9. Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 12/2015,
10. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 179/2013 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 25/2015,
11. Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 163/2015,
12. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 144/2015,
13. Gehaltsgesetz 1956 - GehG, BGBl. Nr. 54/1956, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 164/2015,
14. Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 162/2015,
15. Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/2015,
16. Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2015 und der Kundmachung BGBl. II Nr. 424/2015,
17. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 164/2015 und der Kundmachung BGBl. II Nr. 424/2015,
18. Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG, BGBl. Nr. 221/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 162/2015,
19. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2015,
20. Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2015,
21. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2015,
22. Strafgesetzbuch - StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 154/2015,
23. Strafprozeßordnung 1975 - StPO, BGBl. Nr. 631/1975, in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 112/2015,
24. Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2014,
25. Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 131/2015,
26. Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (Unv-Transparenz-G), BGBl. Nr. 330/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 141/2013,
27. Vertragsbedienstetengesetz 1948 - VBG, BGBl. Nr. 86/1948, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 164/2015,
28. Volksgruppengesetz, BGBl. Nr. 396/1976, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 84/2013,
29. Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2015,
30. Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 146/2015,
31. Zustellgesetz - ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 33/2013.“

52. § 160 Z 10 lautet:

- „10. Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S. 22, in der Fassung der Änderung durch die Verordnung (EU) Nr. 213/2001, ABl. Nr. L 59 vom 04.03.2001 S. 4, und der Berichtigung ABl. Nr. L 33 vom 03.02.2009 S. 49, sowie in der Fassung der Änderung der Richtlinie 2013/55/EU und der Verordnung (EU)

Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystem („IMI-Verordnung“), ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013 S. 132.“

53. Dem § 162 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten in Kraft:

1. § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 mit 1. Jänner 2015,
2. § 157f Abs. 2 mit 1. September 2015,
3. § 68 Abs. 3, § 151e Abs. 6, § 157a Abs. 6, 6a und 6b und § 157c Abs. 2 mit 1. November 2015; gleichzeitig tritt die Anlage zu § 67 Abs. 4 Z 6 in der bis zum Ablauf des 31. Oktober 2015 geltenden Fassung außer Kraft,
4. §§ 57, 58 Abs. 1, § 62 Abs. 1 und 3, § 144 Abs. 1 und § 151e Abs. 1 und 3 mit 1. Jänner 2016,
5. das Inhaltsverzeichnis, §§ 88a und 90 Abs. 3, der 1. Abschnitt des VII. Hauptstückes, § 142, die Überschrift des § 143, §§ 143, 148 Abs. 2 und 4, § 149 Abs. 1, § 150a, der 2. Abschnitt des VII. Hauptstückes, §§ 150b und 150c, der 3. Abschnitt des VII. Hauptstückes, §§ 150d, 150e und 151, der 1. Abschnitt des VIIa. Hauptstückes, § 151a Abs. 1, §§ 151b, 151c Abs. 1, 1a, 3 und 5, § 151g Abs. 1 und 4, §§ 151h, 151i Abs. 1, § 151k, der 2. Abschnitt des VIIa. Hauptstückes, §§ 151l und 151m, der 3. Abschnitt des VIIa. Hauptstückes, §§ 151n, 151o, 151p, 157g, 157h, 157i, 158 Abs. 2 und § 160 Z 10 mit 1. September 2016; gleichzeitig treten § 15 Abs. 6 und § 144 außer Kraft.

§ 90 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx, ist auf Dienstreisen und Dienstverrichtungen im Dienstort anzuwenden, die nach dem 31. August 2016 geendet haben.“

54. Die Anlage zu § 67 Abs. 4 Z 6 in der bis zum Ablauf des 31. Oktober 2015 geltenden Fassung entfällt.

Vorblatt

Probleme:

1. Das letzte Gehaltsabkommen mit den Gewerkschaften öffentlicher Dienst endete am 31. Dezember 2015. Für die Zeit danach ist eine Neuregelung vorzunehmen.
2. Die mit 1. Jänner 2015 in Kraft getretene Besoldung-neu für die Gemeindebediensteten klammerte Kindergärtnerinnen und Kindergärtner sowie Betreuungspersonen in der Nachmittagsbetreuung an Pflichtschulen von der Neuregelung aus. In einem zweiten Reformschritt soll nunmehr die bezugsrechtliche Stellung auch dieser Bedienstetengruppen neu strukturiert werden.
3. Auf Grund der infolge des EuGH-Urteils in der Rechtssache C-530/13 (Schmitzer) vorgenommenen Besoldungsreform 2015 erfolgte eine Überleitung aller Gemeindebediensteten in ein neues Besoldungssystem. In der Verwaltungspraxis hat sich gezeigt, dass Rechtsunklarheit hinsichtlich des zeitlichen Geltungsbereichs der Besoldungsreform besteht und sich vom Gesetzgeber nicht intendierte Auswirkungen ergeben haben.
4. Für die Vornahme von Trauungen durch Gemeindebedienstete werden durch eine Novelle zur Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1990 einheitliche von den Trauungswilligen zu entrichtende Kommissionsgebühren festgesetzt. Derzeit fehlt aber eine einheitliche Regelung der der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten zukommenden Entschädigung für zeitliche Mehrleistungen, Reisegebühren und sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit Trauungen.

Ziele:

1. Erhöhung der Bezüge der Gemeindebediensteten unter Berücksichtigung der Bezugserrhöhung im Bundes- und Landesdienst.
2. Anhebung und Neuverteilung des Aktiveinkommens jener Gemeindebediensteten, die als pädagogische Fachkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen oder als Betreuungspersonen in der schulischen Nachmittagsbetreuung verwendet werden, durch deutliche Erhöhung des Einkommens in der ersten Laufbahnhälfte und geringfügige Absenkung gegen Laufbahnende.
3. Klarstellung, dass die Besoldungsreform 2015 die besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten ohne zeitmäßige Einschränkungen, also auch vor dem 1. November 2015, umfassend neu regelt.
4. Vereinheitlichung der Entschädigung für alle Gemeindebediensteten für die Vornahme von Trauungen unter Einbeziehung der Beamtinnen und Beamten.

Inhalt:

1. Erhöhung der Monatsentgelte ab 1. Jänner 2016 um 1,3 % bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2016.
2. Erhöhung der Bruttolebensverdienstsumme der Kindergärtnerinnen und Kindergärtner sowie der Betreuungspersonen in der Nachmittagsbetreuung an Schulen um 4,21 % bzw. bei Freizeitpädagoginnen und -pädagogen um 4,26 % unter gleichzeitiger Neuverteilung des Aktiveinkommens auf die einzelnen Entlohnungsstufen in der Weise, dass die Entgeltkurven deutlich abgeflacht und damit die Unterschiede zwischen Anfangs- und Endbezug deutlich verringert werden.
3. Schaffung von Rechtsnormen, die keinen Interpretationsspielraum hinsichtlich der zeitlichen Wirksamkeit der Besoldungsreform 2015 zulassen.
4. Einführung einer einheitlichen Trauungsentschädigung als sonstige Zuwendung, mit der alle aus der Vornahme einer Trauung außerhalb der Dienstzeit resultierenden zeitlichen Mehrleistungen, Reisekosten (Fahrtkosten und Tagesgebühren) sowie sonstige Aufwendungen (mit Ausnahme der Kosten für Bekleidung) abgegolten sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe die Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Da den Berufsgruppen der Kindergärtnerinnen und Kindergärtner sowie der Betreuungspersonen in der schulischen Nachmittagsbetreuung wesentlich mehr Frauen als Männer angehören, wirkt sich die einen Teil der Besoldungsreform bildende Erhöhung der Lebensverdienstsumme in besonderem Ausmaß auf Frauen aus. Die übrigen vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Ein Teil der vorgesehenen Regelungen betrifft die Umsetzung bzw. Ergänzung der Besoldungsreform 2015, die infolge des EuGH-Urteils in der Rechtssache C-530/13 (Schmitzer) vorgenommen wurde. Sie hat das für die Gemeindebediensteten maßgebliche Besoldungssystem einer grundsätzlichen Reparatur unterzogen und soll die unionsrechtliche Diskriminierungsfreiheit gewährleisten.

Der Entwurf dient weiters der teilweisen Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU (CELEX-Nr. 32013L0055), soweit die Kompetenz des Landes betroffen ist, und sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen das Land auf Grund zwingender Vorschriften des Unionsrechtes verpflichtet ist.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine; insbesondere ist eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG nicht vorgesehen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

A. Gehaltserhöhung

Die Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über die Gehaltsregelung der Bundesbediensteten für 2016 brachte folgendes Ergebnis:

Ab 1. Jänner 2016 werden (bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2016) die Gehälter der Beamtinnen und Beamten des Dienststandes, die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten und der Bediensteten mit einem Sondervertrag, in dem keine andere Art der Valorisierung vorgesehen ist, um 1,3 % erhöht. Die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind, mit Ausnahme der Kinderzulage, sowie die Überleitungsbeträge werden ab 1. Jänner 2016 um 1,3 % erhöht.

Die Bezüge der Gemeindebediensteten sollen durch den vorliegenden Entwurf im gleichen Ausmaß erhöht werden. Dazu bedarf es landesgesetzlicher Maßnahmen im Bereich des Gemeindebedienstetengesetzes 2014, des Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013 und des Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001.

B. Besoldungsreform für Gemeindebedienstete im Bereich der Kinderbetreuung

Mit 1. Jänner 2015 trat eine umfassende Besoldungsreform für den Gemeindedienst in Kraft. Kern der Reform war eine deutliche Anhebung der Einstiegsbezüge und eine Absenkung der Endbezüge und damit eine signifikante Abflachung der Gehaltskurven in den einzelnen Entlohnungsgruppen. Die Notwendigkeit dieser Reform wird in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des entsprechenden Reformgesetzes (Burgenländisches Gemeindebedienstetengesetz 2014 - Bgld. GemBG 2014) wie folgt begründet:

1. Die geplante Entlohnung ist marktorientierter als das derzeitige System, da auch in vielen Branchen der Privatwirtschaft, aber auch im öffentlichen Dienst anderer Bundesländer, der Verlauf der Lebensverdienstkurve durch höhere Einstiegsgehälter und Abflachung der Gehaltskurve im weiteren Zeitverlauf an die Lebensbedürfnisse (z. B. Familiengründung, Hausbau) der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aktuelle kollektivvertragliche Entwicklungen angepasst wurde.
2. Höhere Anfangsbezüge erleichtern die Gewinnung geeigneter Bediensteter für die Gemeinde insbesondere in Berufen, die infolge des geringen Angebots von Arbeitskräften auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt als Mangelberufe anzusehen sind.
3. Durch flache Gehaltskurven werden die für die Erfüllung der mit den meisten Arbeitsplätzen im Gemeindedienst verbundenen Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und insbesondere Erfahrungen sowie die Belastungen und Anforderungen realitätsnaher abgebildet als durch steile Lebensverdienstverläufe. In vielen Verwendungen im Gemeindedienst ist dem dienstaltersabhängigen Erfahrungszuwachs nicht jene Bedeutung beizumessen, die den im geltenden Recht vorgesehenen steilen Lohnanstieg rechtfertigen könnte. Die vorgeschlagene Abflachung der Laufbahnkurven spiegelt daher den für die Tätigkeit im Gemeindedienst erforderlichen Erfahrungsanstieg besser wider als das derzeitige System.

Diese mit dem Bgld. GemBG 2014 eingeführte Besoldung-neu für die Gemeindebediensteten umfasste allerdings nicht die Berufsgruppen der Kindergärtnerinnen und Kindergärtner sowie der Betreuungspersonen im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen.

Nunmehr soll in einem zweiten Reformschritt auch die Besoldung dieser Gemeindebediensteten neu gestaltet werden. Die Gehaltskurven auch dieser Bediensteten sollen durch eine Erhöhung der Anfangsbezüge und eine Senkung der Endbezüge deutlich abgeflacht werden. Darüber hinaus soll das Gehaltsniveau insgesamt moderat angehoben und damit die durchschnittliche Lebensverdienstsumme um rund 4,2 % erhöht werden. Diese Maßnahme ist aus folgenden Gründen gerechtfertigt und notwendig:

1. Das derzeitige Bezugsniveau für Kindergärtnerinnen und Kindergärtner liegt deutlich unter jenem für Gemeindebedienstete der Entlohnungsgruppe gv2 bzw. b, obwohl die ausbildungsmäßigen Voraussetzungen für die Einstufung sich nicht wesentlich unterscheiden.
2. Die derzeitigen Bezüge der Kindergärtnerinnen und Kindergärtner im Burgenland liegen - zum Teil erheblich - unter jenen der meisten anderen Bundesländer.
3. Die Bedeutung der Kindergärten und der Stellenwert der Tätigkeit der Kindergärtnerinnen und Kindergärtner im Bildungssystem sollen auch in der Entlohnung den entsprechenden Niederschlag finden.

Die Besoldung-neu soll - wie schon die Besoldungsreform für die anderen Gemeindebediensteten - kraft Gesetzes für alle Kindergärtnerinnen, Kindergärtner und Betreuungspersonen gelten, die ab 1. September

2016 neu aufgenommen werden. Alle von der Reform berührten Bestandsbediensteten haben das Recht, innerhalb einer bestimmten Frist in das neue Besoldungssystem zu wechseln.

Die Neuregelung der Förderung des Personalaufwandes für Kindergärtnerinnen und Kindergärtner durch das Land bleibt einer Novelle zum Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz vorbehalten.

C. Weitere Inhalte

Besoldungsreform 2015: Klarstellung, dass das mit 1. November 2015 in Kraft getretene neue Besoldungssystem das alte vollständig ersetzt und daher auch für die Berechnung von Bezügen aus Vorjahren heranzuziehen ist.

Berücksichtigung der Änderungen im Schulorganisationsgesetz durch die Novelle BGBl. I Nr. 38/2015 sowie durch die Schulische Freizeit-Betreuungsverordnung, BGBl. II Nr. 159/2015, in Bezug auf die ausbildungsmäßigen Zugangsvoraussetzungen zur Tätigkeit als Betreuungsperson im Freizeitteil ganztägiger Schulformen.

Schaffung einer neuen Entlohnungsgruppe (gb3) im Entlohnungsschema gb für Helferinnen und Helfer in Kinderbetreuungseinrichtungen ohne Änderung der Entgeltansätze und Überleitung der Helferinnen und Helfer in das neue Schema.

Gesetzliche Regelung einer Trauungsentschädigung für Standesbeamtinnen und Standesbeamte.

Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU für die Berufsgruppe der Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen sowie der im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen verwendeten Kindergärtnerinnen und Kindergärtner.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Bezugsanpassung 2016:

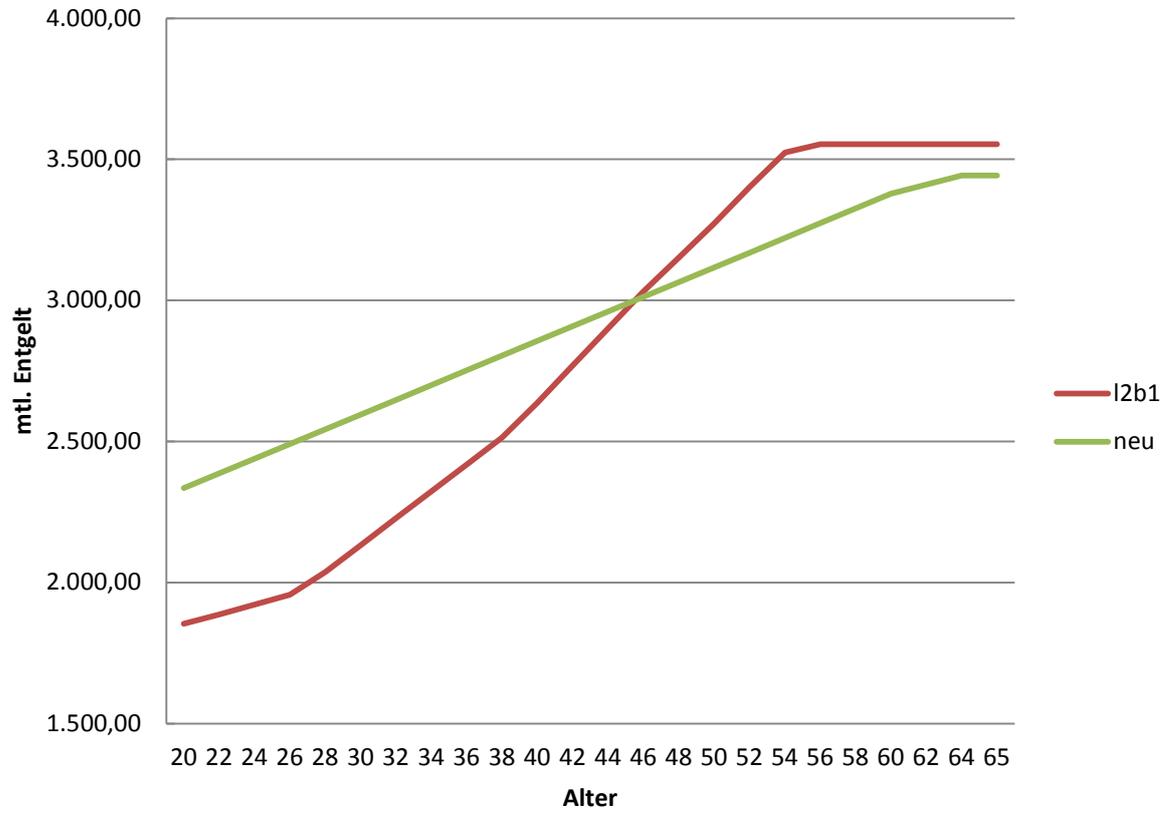
Mehrkosten für alle Gemeinden: rd. 1,8 Millionen Euro

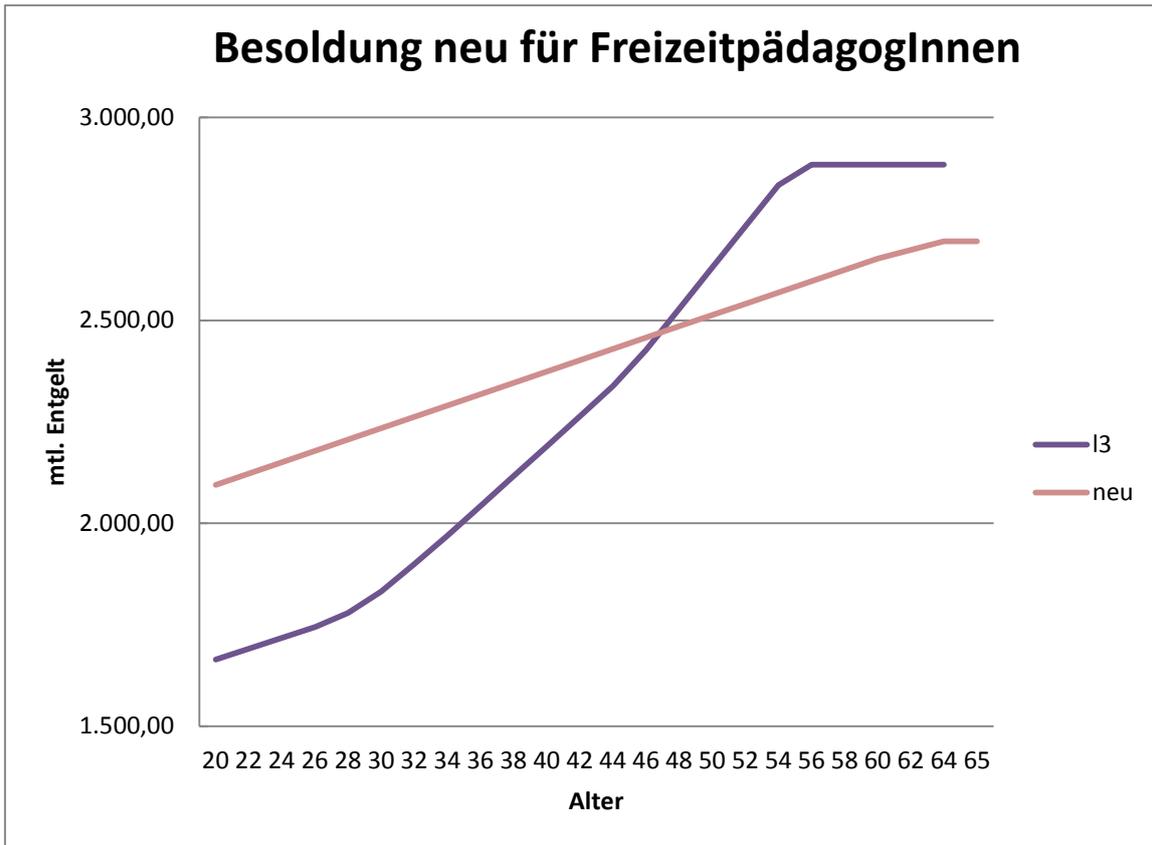
2. Besoldungsreform für Kindergärtnerinnen, Kindergärtner und Betreuungspersonen in der Nachmittagsbetreuung:

Durch die Schaffung der Entlohnungsgruppen gb1 und gb2 mit höheren Anfangsbezügen und abgesenkten Endbezügen sowie mit einer Erhöhung der Lebensverdienstsumme steigt der durchschnittliche jährliche Bruttoaufwand für eine Kindergärtnerin oder einen Kindergärtner (gb1) um 2.027 Euro und für eine Freizeitpädagogin oder einen Freizeitpädagogen in der Nachmittagsbetreuung (gb2) um 1.704 Euro. Im Falle einer Erhöhung der Förderungen des Landes verringert sich der aus der Besoldungsreform resultierende Mehraufwand der Gemeinden entsprechend der Anhebung der Förderleistungen. Der Berechnung des jährlichen Bruttomehraufwandes liegt eine Laufbahnlänge von 45 Jahren zugrunde. Die Erhöhung des Mehraufwandes entspricht einer prozentuellen Steigerung von 4,21 % in gb1 und von 4,26 % in gb2.

Durch die Abflachung der Gehaltskurven ist der aus der Besoldung-neu resultierende Personalmehraufwand gegenüber der Besoldung-alt für betroffene Gemeindebedienstete umso höher, je niedriger deren Besoldungsdienstalter (BDA) und damit die Einstufung ist, und umso geringer, je höher BDA und Einstufung sind. Ab einem BDA von 26 Jahren bzw. - bei Laufbahnbeginn mit Vollendung des 20. Lebensjahres ab einem Lebensalter von 46 Jahren - in der Entlohnungsgruppe gb1 und ab einem BDA von 28 Jahren bzw. einem Lebensalter von 48 Jahren in gb2 ist die Besoldung-neu für die Gemeinde billiger als die Besoldung-alt. Die nachstehenden graphischen Gehaltskurvenverläufe im System-alt und im System-neu sollen dies veranschaulichen:

Besoldung neu für KindergartenpädagogInnen





Die mit einer allfälligen Erhöhung des Personalkostenzuschusses des Landes an die Gemeinden verbundenen finanziellen Auswirkungen für das Land werden in den Erläuterungen zum Entwurf einer Novelle zum Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz dargestellt.

3. Die übrigen vorgeschlagenen Änderungen sind mit keinen finanziellen Auswirkungen verbunden. Die Trauungsentschädigung für Standesbeamtinnen und Standesbeamte ist für die Gemeinden im Wesentlichen kostenneutral, da gleichzeitig durch eine Änderung der Kommissionsgebührenverordnung die den Gemeinden zufließenden Kommissionsgebühren für Trauungen außerhalb der Amtsräume auf 200 Euro bzw. 300 Euro angehoben werden.

E. Kompetenzgrundlage

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Das Inhaltsverzeichnis wird an die im vorliegenden Novellenentwurf vorgeschlagenen Änderungen angepasst.

Zu Z 2 und 3 (§ 1 Abs. 2 und § 10 Abs. 1):

Berichtigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Z 4 (§ 15 Abs. 6):

Da das Dienstrecht der Helferinnen und Helfer in Kinderbetreuungseinrichtungen nunmehr im VIIa. Hauptstück geregelt wird (siehe § 151a Abs. 1), ist § 15 Abs. 6 obsolet und kann entfallen.

Zu Z 5, 6, 7, 22, 34, 35 und 46 (§ 57, § 58 Abs. 1, § 62 Abs. 1, § 144 Abs. 1, § 151e Abs. 1 und 3 und § 157i):

Es erfolgt am 1. Jänner 2016 eine Anhebung der Monatsentgelte sowie der im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückten Zulagen - mit Ausnahme der Kinderzulage - der Gemeindebediensteten um 1,3 %.

Zu Z 8 und 9 (§ 62 Abs. 3):

Durch diese Bestimmung soll zum Ausdruck gebracht werden, dass bei Ausübung von zwei Leitungsfunktionen (Leitung eines Gemeindeamtes und Leitung des Amtes eines Gemeindeverbandes) nicht zwei Funktionszulagen in voller Höhe gebühren, sondern die Funktionszulage für die Leitung des Gemeindeverbandes lediglich in der Höhe von 30 % der vollen Zulage zusteht. Werden hingegen Gemeindebedienstete, die nicht Leiterinnen oder Leiter eines Gemeindeamtes sind, mit der Leitung eines Gemeindeverbandes betraut, gebührt ihnen die volle Funktionszulage. Weiters wird die Funktionszulage für die Leitung des Amtes eines Gemeindeverbandes - mit Ausnahme eines zur gemeinsamen Verwaltung mehrerer Gemeinden gebildeten Gemeindeverbandes - mit der Zulage der Funktionszulagengruppe 2 begrenzt. Dies erscheint sachlich gerechtfertigt, da Leiterinnen und Leiter von verwaltungsgemeinschaftsähnlichen Gemeindeverbänden die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung aller Geschäfte der Mitgliedsgemeinden zu tragen haben, während sich der Wirkungsbereich der sonstigen Gemeindeverbände und damit die Verantwortung ihrer Leiterinnen oder Leiter auf einzelne Aufgaben (siehe § 20 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003) erstreckt. Im Übrigen ist damit auch eine zulagenmäßige Gleichstellung mit beamteten Leiterinnen und Leitern solcher Gemeindeverbände (Zweckverbände) gewährleistet, deren Zulage (Verwendungszulage und Aufwandsentschädigung) mit 27 % des Referenzbetrags zwar höher ist als die Funktionszulage der Funktionszulagengruppe 2, jedoch - im Gegensatz zur Funktionszulage - die Abgeltung von Überstunden ausschließt.

Zu Z 10 und 11 (§ 68 Abs. 3):

Beseitigung eines Redaktionsversehens, das beim Vorbildungsausgleich zu einer unsachlichen Privilegierung von Vordienstzeiten beim Bund, bei Ländern und bei anderen Gemeinden gegenüber Vordienstzeiten bei der Dienstbergemeinde geführt hätte.

Zu Z 11 (§ 88a):

Derzeit werden heiratswillige Paare hinsichtlich der für die Trauung anfallenden Kosten in den burgenländischen Gemeinden unterschiedlich behandelt. Neben den ohnehin gesetzlich vorgegebenen Bundesgebühren und Bundesverwaltungsabgaben hat sich in den vergangenen Jahren verbreitet eingebürgert, dass zusätzlich auch auf Gemeindeebene beschlossene „Trauungsentschädigungen“ eingehoben werden.

In sehr vielen Gemeinden bestehen aufrechte Gemeinderatsbeschlüsse über Trauungsentschädigungen, welche in der Regel von der Gemeinde eingehoben und (in voller Höhe oder teilweise) über das Lohnkonto an die StandesbeamtenInnen ausbezahlt werden.

Die Höhe der auf privatrechtlicher Basis eingehobenen Trauungsentschädigungen variiert von Gemeinde zu Gemeinde, je nachdem welche Leistungen von diesem „Trauungsentgelt“ umfasst sind. Nicht immer dient es ausschließlich als finanzielle Entschädigung der StandesbeamtenInnen. Auch die Kosten für Saalmiete, Bestuhlung, Blumenschmuck, Beschallung u.ä. können damit abgegolten werden.

Aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre und Monate sowie aus gegebenem Anlass (zwei Fälle verbotener Annahme von „Trauungsentgelt“ durch Standesbeamte sind bei der Staatsanwaltschaft anhängig), erscheint es geboten, eine landesweit einheitliche Regelung für Trauungsentschädigungen zu schaffen.

Ziel ist es, in jenem Bereich, den die Gemeinden bzw. die Standesamtsverbände als Personenstandsbehörden „hoheitlich“ zu führen haben, eine landesweit einheitliche Regelung zu schaffen, sodass die den Bürgerinnen und Bürgern zustehende Transparenz wieder hergestellt wird.

Dies soll insbesondere durch eine Vereinheitlichung der Kosten, die das Brautpaar an die Gemeinde zu zahlen hat, erreicht werden.

Da die Bundesgebühren und Bundesverwaltungsabgaben ausschließlich in die Kompetenz des Bundes fallen und daneben keine Landes- oder Gemeindeverwaltungsabgaben eingehoben werden dürfen, haben einige Bundesländer eine Regelung über die Kommissionsgebühren getroffen.

Durch den Rückgang von kirchlichen Trauungen, sei es z. B. wegen steigender Scheidungsraten oder Kirchenaustritten, rücken standesamtliche Trauungen immer mehr in den Mittelpunkt. Eine besondere Gestaltung der Zeremonie oder Wünsche nach extravaganter Locations nehmen immer stärker zu.

Trauungen in einem Schloss, auf einem Schiff, am Weinberg, in der Orangerie, in einer Burg, in einem Schloss udgl. - somit außerhalb der Amtsräume - werden präferiert.

Bereits bei den Bundesverwaltungsabgaben erfolgt eine Unterscheidung und finanzielle Staffelung von Eheschließungen innerhalb und außerhalb der Dienstzeit und/oder den Amtsräumen.

Ein Rechtsvergleich aller Bundesländer zeigt, dass fünf Bundesländer neben den Bundesverwaltungsabgaben für Trauungen außerhalb der Amtsräume zusätzlich noch Kommissionsgebühren einheben.

Eine derartige Regelung soll auch im Burgenland eingeführt werden.

Durch eine Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der die Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1990 geändert wird, werden daher die von den Trauungswilligen zu entrichtenden Kommissionsgebühren für Trauungen außerhalb der Amtsräume einheitlich mit 200 Euro während der Amtsstunden und 300 Euro außerhalb der Amtsstunden festgelegt. Diese Einnahmen der Gemeinden sollen den mit einer Trauung verbundenen Personal- und Sachaufwand abdecken. Lediglich der Ersatz der Kosten der für die Vornahme der Trauung benötigten Privatkleidung der Standesbeamtin oder des Standesbeamten soll - so wie bisher - in Form einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (Bekleidungs pauschale) bevölkerungszahlabhängig erfolgen.

Ebenso wie die Kommissionsgebühren sollen auch die Trauungsentschädigungen für alle Gemeinden einheitlich geregelt werden. Zu diesem Zweck ist die Trauungsentschädigung im besoldungsrechtlichen Spektrum als sonstige Zuwendung - ebenso wie Fahrtkostenzuschuss und Jubiläumszuwendung - konzipiert. Sie ist nicht sonderzahlungsfähig und umfasst die Abgeltung aller zeitlichen Mehrleistungen, aller Reisegebühren und aller Aufwendungen (mit Ausnahme jener für Bekleidung), die anlässlich von Trauungen für das Trauungsorgan anfallen. Hinsichtlich der Höhe der Entschädigung wird zwischen Trauungen an Arbeitstagen von Montag bis Freitag einerseits und Trauungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen andererseits differenziert. Eine Unterscheidung dahingehend, ob die Trauung innerhalb oder außerhalb der Amtsräume vorgenommen wird, erfolgt nicht, da sich diesbezüglich auch der abzugeltende Aufwand des Trauungsorgans - allenfalls mit Ausnahme der Reisegebühren - nicht wesentlich unterscheidet. Für Trauungen innerhalb der dienstplanmäßigen Dienstzeit der Standesbeamtin oder des Standesbeamten gebührt keine Trauungsentschädigung. Von einer derartigen Trauung wird man dann sprechen können, wenn der Beginn der Trauungszeremonie innerhalb der dienstplanmäßigen Dienstzeit liegt. Allfällige Aufwendungen oder zeitliche Mehrleistungen, die der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten bei Trauungen innerhalb der dienstplanmäßigen Dienstzeit erwachsen, wären mit entsprechenden Nebengebühren einzeln abzugelten.

Die Regelung über Trauungsentschädigungen soll auch für Beamtinnen und Beamte gelten. Abweichend von § 44 Abs. 5 LBBG 2001, wonach mit einer Verwendungszulage gemäß § 44 Abs. 1 Z 3 LBBG 2001 sämtliche Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht abgegolten sind, soll die Trauungsentschädigung auch Standesbeamtinnen und Standesbeamten gebühren, die als Leiterin oder als Leiter eines Gemeindeamtes eine derartige Verwendungszulage beziehen. Die Trauungsentschädigung für Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte soll weder ruhegenussfähig sein noch einen Anspruch auf eine Nebengebührenezulage zum Ruhegenuss begründen.

Die Trauungsentschädigung wird in einem Prozentsatz des Referenzbetrags gemäß § 4 Abs. 4 LBBG 2001 festgesetzt, um eine jährliche Anpassung im Zuge der Gehaltserhöhungen zu vermeiden.

Zu Z 13 (§ 90 Abs. 3):

Die Frist für die Geltendmachung von Reisegebührenansprüchen beträgt derzeit sechs Monate. Sie soll auf 12 Monate verlängert werden, um den Gemeindebediensteten die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Reisegebührenansprüche für alle in einem Kalenderjahr durchgeführten Dienstreisen bis zum Jahresende geltend zu machen.

Zu Z 15, 16, 17, 18, 22, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 39, 42, 43, 44, 45, 46 und 50 (1., 2. und 3. Abschnitt des VII. Hauptstückes, § 142, § 143 Abs. 1 und 2, § 144, § 150a, § 150b, § 150c, § 150d, § 151, 1., 2. und 3. Abschnitt des VIIa. Hauptstückes, § 151a Abs. 1, § 151b, § 151c Abs. 1, 1a, 3 und 5, § 151g Abs. 1, § 151h, § 151i Abs. 1, § 151k, § 151l, § 151m, § 151n, § 151p, § 157g, § 157h):

Diese Regelungen beinhalten als Kernstück der vorgeschlagenen Gesetzesänderung die Besoldung-neu für Gemeindebedienstete in Kinderbetreuungseinrichtungen und in der schulischen Tagesbetreuung. Die Besoldungsreform beinhaltet im Wesentlichen folgende Grundsätze:

- Schaffung eines neuen Entlohnungsschemas (gb) für pädagogische Fachkräfte und Helferinnen und Helfer in Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (z. B. Kindergärten, Kinderkrippen, alterserweiterte Kindergruppen, Horte) sowie für Betreuungspersonen (Lehrerinnen, Lehrer, Kindergärtnerinnen, Kindergärtner, Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen) in der Nachmittagsbetreuung an Pflichtschulen.
- Neugestaltung der Gehaltskurven für pädagogische Fachkräfte und Betreuungspersonen durch Anhebung der Einstiegsbezüge und Absenkung der Endbezüge unter gleichzeitiger moderater Erhöhung der Lebensverdienstsummen (Entlohnungsgruppen gb1 und gb2). Im Übrigen bleibt das Sonderdienstrecht dieser Gemeindebediensteten, insbesondere das Urlaubsrecht mit einem höheren Urlaubsausmaß und das Dienstrecht mit Vorbereitungsstunden unverändert.
- Einbeziehung der Helferinnen und Helfer in Kinderbetreuungseinrichtungen in das Entlohnungsschema gb, wobei die Entgeltansätze der für diese Bedienstetengruppe vorgesehenen Entlohnungsgruppen gb3 gegenüber den bisher für Helferinnen und Helfer maßgebenden Entgeltansätzen (Entlohnungsgruppe gv4) nicht erhöht wurden. Auch das bisherige Ausmaß des Erholungsurlaubs einer Helferin oder eines Helfers bleibt unverändert.
- Regelung des Anwendungsbereiches der Entlohnungsgruppen gb1 und gb2 dergestalt, dass pädagogische Fachkräfte und Betreuungspersonen, deren Dienstverhältnis zur Gemeinde am 1. September 2016 oder danach beginnt, kraft Gesetzes in eine der neuen Entlohnungsgruppen einzustufen sind. Gemeindebedienstete, deren Dienstverhältnis zur Gemeinde als pädagogische Fachkraft oder Betreuungsperson bereits vor dem 1. September 2016 begonnen hat, werden nur auf Grund einer Optionserklärung übergeleitet. Optieren sie nicht in die Besoldung-neu, so gehören sie weiterhin der Entlohnungsgruppe l2b1 oder l3 an.
- Das Optionsrecht kann bis spätestens 28. Februar 2017 schriftlich und unwiderruflich ausgeübt werden. Eine Option ist nur dann rückwirkend - mit 1. September 2016 - möglich, wenn die Erklärung bis spätestens Ende September 2016 abgegeben wird. Für die Einstufung und die nächste Vorrückung der oder des optierenden Bestandsbediensteten ist ihr oder sein Besoldungsdienstalter maßgebend. Jene Bediensteten, die sich im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Optionserklärung noch in der Währungsstufe befinden, verbessert sich das Besoldungsdienstalter mit der Vorrückung in die nächste Entlohnungsstufe der Entlohnungsgruppe gb1 oder gb2 (Überleitungsstufe) um sechs Monate bzw. 1 Jahr. Ein Anspruch auf Währungszulage besteht ab dem Zeitpunkt der Überleitung nicht bzw. nicht mehr.
- Helferinnen und Helfer in Kinderbetreuungseinrichtungen, deren Dienstverhältnis zur Gemeinde als Helferin oder Helfer bereits vor dem 1. September 2016 begonnen hat, werden ex lege in das Entlohnungsschema gb, Entlohnungsgruppe gb3, übergeleitet. Für Einstufung und nächste Vorrückung sind das BDA maßgebend. Helferinnen und Helfer, die nicht in das Besoldungssystem des Gemeindebedienstetengesetzes 2014 optiert haben, bleiben in der Entlohnungsgruppe d oder in einer anderen dienstvertraglich vereinbarten Entlohnungsgruppe. Sie werden weder kraft Gesetzes in das Entlohnungsschema gb übergeleitet noch können sie dorthin optieren.
- Jene Bestimmungen des VII. und VIIa. Hauptstückes, die auf die Entlohnungsgruppen l2b1 und l3 Bezug nehmen, werden durch Anführung der neuen Entlohnungsgruppen gb1 und gb2 ergänzt. Hinsichtlich jener Bestimmungen, die an die Entlohnungsgruppe gv4 anknüpfen, wird durch eine Generalklausel die neue Entlohnungsgruppe gb3 miteinbezogen.

Zu Z 19 (§ 143 Abs. 3):

§ 143 Abs. 3 regelt die Voraussetzungen für die Einstufung in die Entlohnungsgruppe l3 oder gb2. Voraussetzung ist derzeit der Abschluss des Hochschullehrganges für Freizeitpädagogik und die Verwendung als Betreuungsperson im Freizeiteil ganztägiger Schulformen. Durch eine Änderung des Schulorganisationsgesetzes (BGBl. I Nr. 38/2015) hat der Bund die Möglichkeit geschaffen, Betreuungspersonen für die Freizeit im Rahmen der Nachmittagsbetreuung auch mit anderen Qualifikationen als den für Lehrpersonen, Erzieherinnen oder Erziehern sowie Freizeitpädagoginnen oder Freizeitpädagogen vorgeschriebenen anzustellen. In der auf Grund dieser Gesetzesbestimmung erlassenen Schulische-

Freizeit-Betreuungsverordnung, BGBl. II Nr. 159/2015, sind die Qualifikationen, die zur Ausübung von Erziehungstätigkeiten im Rahmen der Freizeit an ganztägigen Schulformen berechtigen, näher festgelegt. Durch die vorliegende Novelle soll nunmehr den Gemeinden ermöglicht werden, Betreuungspersonen für die Nachmittagsbetreuung zu rekrutieren, die die vom Bund neu eingeführten Befähigungen aufweisen.

Zu Z 20 (§ 143 Abs. 4):

Die derzeitige Frist von zwei Jahren zur Absolvierung der Ausbildung zur Freizeitpädagogin oder zum Freizeitpädagogen mit anschließender Übernahme in ein unbefristetes Dienstverhältnis erweist sich im Hinblick auf die Ausbildungslänge als zu kurz und soll daher auf drei Jahre ausgedehnt werden.

Zu Z 21 (§ 143 Abs. 5):

Hinsichtlich der Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen für die Ausübung des Berufs einer Freizeitpädagogin oder eines Freizeitpädagogen im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen wird auf die Anerkennungsregelungen im Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtner(innen) und Erzieher(innen) verwiesen.

Zu Z 24, 25, 28, 40, 41, 45 (§ 148 Abs. 1 und 4, § 150e, § 151g Abs. 1 und 4, § 151o):

Im Zusammenhang mit der Erhöhung des Activeinkommens der pädagogischen Fachkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen und der Betreuungspersonen in der schulischen Tagesbetreuung soll auch die wöchentliche Anwesenheitsverpflichtung in der Kinderbetreuungseinrichtung und in der Schule um vier bzw. zwei Stunden ausgeweitet werden. Dies entspricht der Hälfte der wöchentlichen Vor- und Nachbereitungszeit von acht bzw. vier Stunden. Diese Zeit der Anwesenheit ist - ebenso wie die Kinderbetreuungszeit - bei der Erstellung des Dienstplanes zu berücksichtigen.

Die pädagogische Fachkraft oder die Betreuungsperson soll auch durch Weisung der oder des Vorgesetzten verpflichtet werden können, vor Beginn und nach Ende der Gruppenarbeit bereits oder noch anwesende Kinder zu beaufsichtigen. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um Tätigkeiten, zu deren Ausübung auch Helferinnen und Helfer gemäß § 14 Abs. 13 Bgl. KBBG 2009 befugt sind. Die Verwendung des Wortes „Randzeiten“ im Sinne des § 14 Abs. 13 iVm § 17 Abs. 4 Bgl. KBBG 2009 wird bewusst vermieden, da eine Trennung der Öffnungszeit in Kernzeit und Randzeiten in der Nachmittagsbetreuung nicht und in Kindergärten nur unter bestimmten Voraussetzungen gesetzlich vorgesehen ist. Die Beaufsichtigungspflicht soll aber auch für Einrichtungen ohne gesetzlich vorgesehene Randzeiten gelten.

Die Regelungen über die Verpflichtung zur Ableistung eines Teiles der Vor- und Nachbereitungszeit in der Schule bzw. der Kinderbetreuungseinrichtung sowie über die Verpflichtung zur Beaufsichtigung der Kinder im Rahmen dieser standortgebundenen Vor- und Nachbereitungszeit soll nur für pädagogische Fachkräfte und Betreuungspersonen gelten, die - auf Grund ihres Dienstantrittsdatums oder auf Grund einer Optionserklärung - unter die Besoldung neu fallen.

Die in die Betreuungszeit (Gruppenarbeitszeit) fallende Teilnahme an einer verpflichtenden Fortbildungsveranstaltung ist zur Gänze als Dienstzeit anzurechnen, da diese Fortbildung gemäß § 151i Abs. 2 zu den Dienstpflichten der pädagogischen Fachkräfte an Kinderbetreuungseinrichtungen zählt und daher einen Teil ihres Aufgabenbereiches im Rahmen ihres Dienstverhältnisses bildet. Im Übrigen liegt die Fortbildung im weitaus überwiegenden Interesse des Dienstgebers bzw. Kindergartenerhalters, da sie ein Instrument zur Sicherung oder Verbesserung der Qualität der Kinderbetreuung ist oder jedenfalls sein sollte.

Die Zeit der Teilnahme an einer gemäß § 151i Abs. 2 verpflichtenden oder darüber hinaus durch einen Dienstauftrag von der Gemeinde angeordneten Fortbildungsveranstaltung ist - soweit diese Zeit außerhalb der dienstplanmäßigen Betreuungszeit liegt - auf die Vorbereitungszeit anzurechnen. Die freiwillige, weder auf gesetzlicher noch auf angeordneter Verpflichtung beruhende Teilnahme an Fortbildungsseminaren ist hingegen in der Freizeit zu absolvieren und gilt daher nicht als Dienstzeit, und zwar weder als Vorbereitungs-, noch als Gruppenarbeitszeit.

Diese Regelungen entsprechen der bereits bisher auf Grund eines Erlasses des Amtes der Landesregierung aus dem Jahr 2009 von den Gemeinden geübten Praxis.

Zu Z 26 (§ 149 Abs. 1):

Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, dass vom Urlaubsguthaben der Betreuungspersonen die Tage des 11. November sowie des 24. und 31. Dezember, sofern an diesen Tagen keine Nachmittagsbetreuung angeboten wird, nicht abgezogen wird, selbst wenn diese Tage auf Arbeitstage (Montag bis Freitag) entfallen.

Zu Z 42 (§ 151h):

Abs. 1 wird dahingehend geändert, dass als Kindergartenjahr im urlaubsrechtlichen Sinn (Erholungsurlaubsjahr) immer der Zeitraum von 1. September bis zum 31. August gilt, unabhängig vom Beginn und vom Ende des Kindergartenjahres im Sinne des Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009. Es erfolgt damit eine Angleichung der Dauer des Urlaubsjahres an jene für Betreuungspersonen in der Nachmittagsbetreuung. Darüberhinaus wird eine jährlich gleichbleibende Dauer des Urlaubsjahres mit fixem Beginn und Ende und damit eine einfachere Ermittlung des Urlaubsausmaßes und Berechnung einer Urlaubersatzleistung sichergestellt.

Zu Z 46 (§ 157a Abs. 6):

Zitatberichtigung.

Zu Z 47 (§ 157a Abs. 6a und 6b):

Bei § 157c Abs. 6a handelt es sich um eine bloße Klarstellung, dass die Besoldungsreform 2015 die besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten ohne zeitmäßige Einschränkungen umfassend neu regelt. Im Vollzug hat die Formulierung des § 157c Abs. 6a, wonach das pauschal festgesetzte Besoldungsdienstalter „der Bemessung der Bezüge ab 1. November 2015 zugrunde zu legen“ ist, vereinzelt zu der irrigen Annahme geführt, das neue Besoldungssystem sei erst nach dem Überleitungsmonat anzuwenden, weshalb für davor liegende Zeiten und Ansprüche keine Neuregelung vorliege.

Diese Ansicht verkennt, dass mit dem Gesetz LGBl. Nr. 48/2015 ausdrücklich ein Anwendungsverbot für alle älteren Bestimmungen zur Einstufung und Vorrückung normiert wurde (§ 162 Abs. 7 letzter Satz Bgld. GemBG 2014). Denn daraus können nur zwei denkbare Rechtsfolgen resultieren: Entweder wollte der Gesetzgeber, dass das neue Besoldungssystem mit seinen Bestimmungen auch auf ältere Sachverhalte angewendet wird, oder er hat eine Regelungslücke geschaffen, indem er altes Recht ohne adäquaten Ersatz aus dem Rechtsbestand eliminiert hat. Für die Annahme einer planwidrigen Regelungslücke bestehen aber keine Anhaltspunkte: Vielmehr wurde mit den neuen Bestimmungen zum Besoldungsdienstalter zur pauschalen Festsetzung desselben im Rahmen einer Überleitung und zur Einstufung und Vorrückung ein adäquater Ersatz für die früheren §§ 66 und 67 Bgld. GemBG 2014 geschaffen. Die früheren Gehalts- und Entgelttabellen wurden durch die Besoldungsreform 2015 in ihrem zeitlichen Wirkungsbereich ohnehin nicht berührt. Damit beinhaltet das geschaffene Besoldungssystem alles, was zur Bemessung von Bezügen für einen bestimmten Zeitraum - ob in der Zukunft oder in der Vergangenheit - erforderlich ist:

- eine Messgröße für die Einstufung (das Besoldungsdienstalter, § 67 Bgld. GemBG 2014)
- Regelungen zur Ermittlung dieser Messgröße (bei einer oder einem Bestands-Bediensteten durch Überleitung nach § 157a Bgld. GemBG 2014)
- Regelungen zur Ermittlung der konkreten Einstufung (§ 66 Abs. 2 Bgld. GemBG 2014)
- Gehalts- und Entgelttabellen für die jeweiligen Zeiträume (durch die Besoldungsreform 2015 unverändert).

Das neue Besoldungssystem ist daher auch dann voll anwendbar, wenn z. B. ein Anspruch für den November 2014 Gegenstand des Verfahrens ist. Das Besoldungsdienstalter ist bei einer Rückrechnung in die Vergangenheit lediglich - entsprechend seiner Konzeption als „anwachsende“ Variable nach § 67 Bgld. GemBG 2014 - um die bis zum Ablauf des Überleitungsmonats zurückgelegte Dienstzeit zu vermindern (insoweit für die Vorrückung wirksam). Die Formulierung in § 157a Abs. 6 Bgld. GemBG 2014, wonach das pauschal festgesetzte Besoldungsdienstalter der Bemessung der Bezüge ab 1. November 2015 zugrunde zu legen sei, ist nicht als Einschränkung des zeitlichen Anwendungsbereichs zu verstehen. Das würde auch überhaupt nicht zur restlichen Terminologie und Systematik des Bgld. GemBG 2014 passen: Der Gesetzgeber hat Bestimmungen zur Geltung und Anwendbarkeit nämlich systematisch stets im § 162 angesiedelt und dabei unmissverständliche Begriffe wie „anzuwenden“ oder „Inkrafttreten“ verwendet. Die Formulierung in § 157a Abs. 6 ist eine bloße Vollzugsanweisung, das neue Besoldungssystem also erst bei künftigen Bemessungen (ab 1. November 2015) von Amts wegen anzuwenden. Im Umkehrschluss hat eine Rückaufrollung nicht von Amts wegen zu erfolgen, sondern nur bei einem konkreten Begehren einer oder eines Bediensteten. An der grundsätzlichen Anwendbarkeit der Bestimmungen ändert diese Vollzugsanweisung jedoch nichts. Das entspricht auch den Erläuterungen zum Gesetz LGBl. Nr. 48/2015, wo zu § 157a Abs. 6 Bgld. GemBG 2014 bereits festgehalten wurde: „Mit dieser Festsetzung ist die Überleitung in das neue Besoldungssystem vollzogen, die neueren Bestimmungen einschließlich der neueren Tabellen werden auf die übergeleiteten Bediensteten voll anwendbar“. Mit dieser Bestimmung soll also gerade eben keine Einschränkung der zeitlichen Anwendbarkeit normiert, sondern gegenteilig das neue Besoldungssystem für voll anwendbar erklärt werden.

Mit dem neuen Abs. 6a soll daher vor allem klargestellt werden, dass auch für die (Neu-)Bemessung von Bezügen und Vergütungen für Zeiten vor dem 1. November 2015 ausschließlich das (durch Überleitung pauschal festgesetzte) Besoldungsdienstalter maßgebend ist. Eine Anwendung der früheren Bestimmungen über den Vorrückungsstichtag (§ 67 Bgld. GemBG 2014) sowie der Bestimmungen, nach denen der Vorrückungsstichtag für die Einstufung und Vorrückung maßgebend war (§ 66 Bgld. GemBG 2014), ist damit ausdrücklich ausgeschlossen.

Auf die amtswegige Rückaufrollung wurde vom Gesetzgeber vor allem deshalb verzichtet, weil sich aus der Anwendung des neuen Besoldungssystems in Verbindung mit älteren Gehalts- oder Entgelttabellen nicht erwünschte negative Effekte auf die besoldungsrechtliche Stellung in früheren Jahren ergeben können. Diese Effekte sollen mit dem neuen § 157a Abs. 6b Bgld. GemBG 2014 bereinigt werden: Bei den vor dem 1. November 2015 gebührenden Bezügen - also jenen, bei denen die alten Gehalts- oder Entgelttabellen maßgebend sind - wird von einem verbesserten Besoldungsdienstalter ausgegangen. Dabei wird das Besoldungsdienstalter um so viele Jahre verbessert, wie in der jeweiligen Verwendungs- oder Entlohnungsgruppe erforderlich sind, um die Höhe der tatsächlich erhaltenen Bezüge zu erreichen. Dadurch soll vermieden werden, dass es rückwirkend zu einer Veränderung der besoldungsrechtlichen Stellung kommt, die sich sogar auf Ansprüche auswirken würde, die gar nicht in einem sachlichen Zusammenhang mit der Besoldungsreform 2015 oder der Problematik der Vordienstzeiten-Anrechnung stehen (etwa bei Nebengebühren, Aufzahlungen zum Wochengeld oder Jubiläumszuwendungen).

Zu Z 48 (§ 157c Abs. 2):

Berichtigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Z 49 (§ 157f Abs. 2):

Anpassung von Zitaten an die durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2015 geänderte Rechtslage im Dienstrecht der Vertragslehrpersonen.

Zu Z 51 (§ 158 Abs. 2):

Jene Bundesgesetze, auf die im Bgld. GemBG 2014 verwiesen wird, werden in ihrer aktuellen Fassung angeführt.

Zu Z 52 (§ 160):

Die Umsetzungshinweise werden durch die Anführung der mit dieser Novelle umgesetzten Richtlinie 2013/55/EU ergänzt.

Zu Z 53 (§ 162 Abs. 10):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.

Zu Z 54 (Anlage):

Mit Wirksamkeit vom 1. November 2015 wurde im Rahmen der Besoldungsreform 2015 § 67 (Vorrückungsstichtag) grundlegend neu geregelt. In diesem Zusammenhang entfiel jener Absatz des § 67, der auf die Anlage zum Bgld. GemBG 2014 verwies. Es ist daher auch diese Anlage aufzuheben.